OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604673/15/WP

Datum:
Linz, 21. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des R J B I S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.1.2021, GZ: BHLL/919100115525/19, wegen mehrerer Übertretungen der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtvorschrift hinsichtlich Spruchpunkt 1 „§ 19 Abs 3 iVm Abs 7 idF BGBl 1983/174“, hinsichtlich Spruchpunkt 2 „§ 9 Abs 1 idF BGBl 1983/174“ und hinsichtlich der Spruchpunkte 3 und 4 „§ 97 Abs 5 StVO idF BGBl I 2015/123“, die Strafbestimmung hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 2 „§ 99 Abs 3 lit a StVO idF BGBl I 2009/93“ und hinsichtlich Spruchpunkt 3 und 4 „§ 99 Abs 3 lit j StVO idF BGBl I 2009/93“ zu lauten hat. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren Kosten in der Höhe von Euro 50,00 zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Jänner 2021 wirft die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (bB [belangte Behörde]) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe zu näher bezeichneten Tatzeitpunkten an näher bezeichneten Tatorten Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 19 Abs 7 iVm 19 Abs 3, 9 Abs 1 und 97 Abs 5 StVO begangen, weshalb über ihn unter Anwendung der Strafbestimmungen der §§ 99 Abs 3 lit a und lit j StVO Geldstrafen und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen verhängt wurden. Strafmildernd berücksichtigte die bB die Unbescholtenheit des Bf sowie die lange Verfahrensdauer. Gleichzeitig verpflichtete die bB den Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 40,00 Euro.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 20. Jänner 2021 mit der Begründung Beschwerde, er sei zur angegebenen Zeit weder in diesem Bereich unterwegs gewesen noch habe er in dieser Zeit ein Fahrrad gehabt.

2. Mit Schreiben vom 10. August 2021 legte die bB die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

3.1. Die für 16. Februar 2022 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Ersuchen des Bf verlegt und fand – nach rechtzeitiger Verständigung (Hinterlegung beim Bf laut Rückschein am 22. Februar 2022 [Beginn der Abholfrist]) – am 9. März 2022 statt.

3.2. Mit Schreiben vom 16. März 2022 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Niederschrift an die Parteien sowie an die revisionslegitimierte Formalpartei zu (Zustellung Bf: 25. März 2022 [Beginn Abholfrist]).

3.3. Mit Eingabe vom 1. April 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 5. April 2022 eingegangen, beantragte der Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hat am 17. Oktober 2019 um ca. 11:32 Uhr als Lenker eines sogenannten E-Scooters auf der Wegscheider Straße in Richtung Kreuzung mit der B 139 in 4060 Hart als wartepflichtiger Lenker des E-Scooters durch Kreuzen der

Straße eines ein auf der Vorrangstraße fahrendes Fahrzeug nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zum unvermittelten Bremsen seines Fahrzeuges genötigt wurde. Der Beschwerdeführer hat am gleichen Tattag zur gleichen Tatzeit eine auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren. Der Beschwerdeführer hat weiters am angegebenen Tattag, am angegebenen Tatort, dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbares und durch das Rufen „Halt, stehenbleiben“ gegebene Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer dann auch um ca. 11:32 Uhr im Nahbereich der Wegscheider Straße Richtung Kreuzung mit der B 139 das von dem einen Straßenaufsichtsorgan mittels Rufen deutlich hörbar und mittels Erheben des Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichens zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich einerseits aus den Angaben in der Anzeige des Zeugen Insp P sowie andererseits aus den – die Angaben in der Anzeige bestätigenden – Ausführungen des Zeugen Insp P im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Zeuge konnte den Tathergang widerspruchsfrei beschreiben und machte auf den erkennenden Richter einen ehrlichen Eindruck. Zudem konnte der Zeuge glaubhaft darlegen, dass ihm der Bf persönlich bekannt ist und er sich daran erinnern kann, den Bf mit dem Vornamen gerufen zu haben und dass ihm dieser – etwas spöttisch – ins Gesicht gegrinst hat. Insbesondere diese Details der Amtshandlung machen die Zeugenaussage besonders glaubhaft. Der widerspruchsfreien und glaubhaften Aussage des Zeuge steht das pauschale Vorbringen des Bf gegenüber, der in seiner Beschwerdeschrift angibt, am angegebenen Tatort nicht gefahren zu sein und auch kein Fahrrad gelenkt/besessen zu haben. Im Ergebnis war daher der Aussage des Zeugen Insp P zu folgen und dessen Angaben der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Der Beschwerdeführer hat durch sein Handeln den objektiven Tatbestand des § 19 Abs 7 iVm 19 Abs 3, des § 9 Abs 1 sowie durch die beiden letzten Tathandlungen den objektiven Tatbestand des § 97 Abs 5 jeweils der Straßenverkehrsordnung erfüllt.

1.2. Gem § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei den

vorgeworfenen Übertretungen um solche „Ungehorsamsdelikte“ handelt, und der Bf nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

2.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 99 Abs 3 StVO 726 Euro; Mindeststrafe ist keine vorgesehen.

Die belangte Behörde hat unter der Annahme von einem Nettoeinkommen von ca 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, hinsichtlich des Spruchpunktes 1 eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro, hinsichtlich Spruchpunkt 2 von 70 Euro, und zu den Spruchpunkten 3 und 4 jeweils 60 Euro in Anwendung des § 99 Abs 3 lit a zu den Spruchpunkten 1 und 2 und lit j zu den Spruchpunkten 3 und 4 verhängt. Strafmildernd hat die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer gewertet, straferschwerend wurden keine Umstände berücksichtigt.

Nach dem Beweisverfahren steht fest, dass der Bf die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen verwirklicht hat. Die von der bB verhängte Geldstrafe ist unter Berücksichtigung der angenommenen und von der bB realistisch geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie unter der Annahme der Unbescholtenheit und der langen Verfahrensdauer als angemessen

zu betrachten. Der von der bB vorgenommenen Strafbemessung ist seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht entgegen zu treten.

3. Die von der bB ermittelten Verfahrenskosten erweisen sich als rechtlich richtig bestimmt. Zu den behördlichen Verfahrenskosten treten durch Bestätigung des Straferkenntnisses die Verfahrenskosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hinzu. Diese ergeben sich aus den Bestimmungen des § 52 VwGVG und sind mit 20 % des verhängten Strafbetrages, mindestens aber mit 10 Euro, zu bemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten waren.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Mag. Peterseil